

## **Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG über die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen**

zwischen der **Fachhochschule Hannover** und dem **Personalrat der Fachhochschule Hannover**

### **§ 1 Zielsetzung und Allgemeines**

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz von Videoüberwachungsanlagen den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- (2) Ziel des Einsatzes der Videoüberwachungsanlagen ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Fachhochschule Hannover.
- (3) Eine allgemeine Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet, auch wenn dieses technisch möglich wäre, nicht statt. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Bereich der Fachhochschule Hannover, einschließlich aller an diese räumlich angeschlossenen Einrichtungen.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Hannover.

### **§ 3 Verantwortliche Stellen**

- (1) Verantwortlich sind die Leitungen der Fakultäten und, zentral für alle anderen Organisationseinheiten, die Leitung des Rechenzentrums.
- (2) Ihnen obliegen die Einrichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der Videoüberwachungsanlagen. Die verantwortlichen Stellen benennen die mit der Durchführung des Betriebes der Videoüberwachungsanlagen betrauten Personen, die nachweislich eine aktuelle datenschutzrechtliche Unterweisung erhalten. Sie stellen durch technische Vorkehrungen sicher, dass nur Berechtigte Zugriff auf die Videoüberwachungsanlagen haben.
- (3) Die Auswertung aufgezeichneter Daten obliegt der jeweiligen verantwortlichen Stelle. Dazu sind von ihr mindestens eine und höchstens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu benennen.

### **§ 4 Überwachungssystem**

- (1) Das Überwachungssystem besteht aus den an den einzelnen Überwachungsstandorten eingerichteten Überwachungskameras, und die in Verbindung mit Bildschirmen, Bildaufzeichnungsgeräten oder anderen geeigneten Speichermedien die laufende Beobachtung und die visuelle Aufzeichnung der Ereignisse in den Überwachungsbereichen ermöglichen.
- (2) Die technische Ausstattung der Systeme, ihre Funktionsweise und die Auswahl des Ortes ihrer Aufstellung, insbesondere die Wahl der Standorte der Überwachungskameras und ihres

Erfassungsbereiches, erfolgt nur mit Zustimmung des Personalrats. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die zur Überwachung vorgesehenen Bildschirme sind so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, ausgeschlossen ist. Insbesondere werden keine Livebilder zur allgemeinen Einsicht ins Netz gestellt.

(4) Der Personalrat ist berechtigt, die verwendeten Systeme jederzeit zu besichtigen.

## **§ 5 Zulässigkeit der Überwachung**

(1) Außenseiten, Eingangstüren und öffentlich zugängliche Räumlichkeiten der Gebäude der FHH können unter Anwendung des Bundesdatenschutzgesetz bzw. der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung) kontrolliert werden.

(2) Soweit eine Überwachung durchgeführt werden soll, ist dies nur mit der Zustimmung des Personalrates zulässig.

(3) Die Überwachung darf nur dem Zweck dienen, ordnungswidrige bzw. strafrechtlich relevante Handlungen oder Vorbereitungen hierzu in den Gebäuden der FHH oder an den Gebäudeaußenseiten zu verhindern, diese zu dokumentieren und zur Identifizierung oder Ergreifung der Täter beizutragen.

(4) Überwachungskameras oder sonstige Überwachungseinrichtungen dürfen nur an solchen Stellen und nur in der Weise angebracht werden, dass Vorgänge außerhalb des durch den Überwachungszweck gebotenen nicht erfasst werden können. Zoom- und / oder Schwenkkameras werden nicht eingesetzt

(5) Auf die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle ist an allen Eingängen der überwachten Gebäude deutlich hinzuweisen.

## **§ 6 Auswertungen**

(1) Erfolgt die Überwachung mittels Bildaufzeichnung, sind die dafür verwendeten Aufzeichnungsgeräte und Aufzeichnungsmedien gegenüber dem Zugriff Unbefugter, etwa durch Unterbringung in verschlossenen oder bewachten Räumen zu sichern. Die Aufzeichnungen dürfen nur dann ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen ordnungswidrig bzw. strafrechtlich relevanten Tatbestand gibt. Eine Auswertung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter/innen, ist unzulässig. Sämtliche Aufzeichnungen und Protokolle sind mit Ausnahme solcher, die der strafrechtlichen Aufklärung und der Beweisführung dienen, innerhalb von 4 Wochen nach Speicherung zu löschen.

(2) Bei jeder Auswertung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich der Anlass der Auswertung, die auswertenden Personen, der Zeitraum und der Überwachungsbereich ergeben müssen. Zu jeder Auswertung ist der Personalrat der FHH hinzuzuziehen und er erhält die Auswertungsprotokolle in Kopie. Die Beteiligung weiterer Personen ist zulässig, soweit dies durch den Auswertungszweck, wie z. B. zur Identifizierung Verdächtiger oder zur Erstellung von Bildkopien, geboten ist. Die an der Auswertung teilnehmenden Personen haben über alle Beobachtungen Stillschweigen zu bewahren.

Lediglich auswertungsrelevante Informationen dürfen an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weitergegeben werden.

(3) Aufzeichnungen inkl. Protokolle, die geeignet sind, zur weiteren Sachaufklärung beizutragen, werden zur Strafverfolgung und zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der FHH gesichert. Die Weitergabe ist in diesen Fällen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zulässig. Soweit eine Weitergabe nicht erfolgt, oder die weitergegebenen Aufzeichnungen zurückgegeben werden, sind diese innerhalb von 4 Wochen zu löschen.

## **§ 7 Dokumentation**

(1) Die verantwortlichen Stellen führen fortlaufend eine Dokumentation, in der vollständig

- alle Standorte der Überwachungssysteme einschließlich Überwachungskameras und ihrer Erfassungsbereiche
- die mit dem Betrieb der Überwachungsanlagen betrauten Personen
- Speicherung und Löschung der Daten
- Software-Updates und Hardware-Wechsel


festzuhalten sind. Der Personalrat der FHH ist jederzeit zur Einsicht berechtigt.

## **§ 8 Salvatorische Klausel / Kündigung**

(1) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.

(2) Unter Angabe von Gründen können die Dienststellen einerseits und der Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung weiter, längstens bis zu sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung. Sämtliche im Rahmen dieser Dienstvereinbarung vom Personalrat erteilten Zustimmungen erlöschen dann.

Hannover, den 27. September 2007



Christoph Wiedemann  
Hauptamtl. Vizepräsident



Kai-Uwe Kriewald  
Vorsitzender des Personalrats